



Reglement der Gemeinde Buchberg über die Wasser-Versorgung und die Abwasser-Entsorgung

Inhalt:

Gesetzeshinweise

- I. Allgemeines
- II. Verwaltung
- III. Wasserabgabe
- IV. Einrichtung der Wasserversorgung
- V. Bezugsverhältnis
- VI. Messung und Verrechnung
- VII. Gebühren und Wasserpreis
- VIII. Gebühren und Abwasserpreis
- IX. Einschränkung oder Einstellung der Wasser-Lieferung
- X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gesetzeshinweise

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001
- Kant. Gewässerschutzverordnung vom 2. Juli 2002
- Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr BSG, vom 8. Dez. 2003
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz)
- Verordnung zum Kant. Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV)
- Kant. Strassengesetz vom 18. Februar 1980
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG zum ZGB)
- Reglement der Gemeinde Buchberg über die Beitragspflicht der Grundeigentümer an öffentlichen Verkehrsanlagen, Kanalisation und Wasserleitungen
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Buchberg

I. Allgemeines

Art. 1

Grundauftrag

Der Gemeinde obliegt die Versorgung des Gemeindegebietes mit einwandfreiem Trinkwasser, soweit nicht private Wasserversorgungen vorhanden sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der jeweils gültigen Gemeindeerlasse. Die Gemeinde sorgt gleichzeitig dafür, dass die Wasserversorgung jederzeit in der Lage ist, genügend Löschwasser mit ausreichendem Druck für die Schadensbekämpfung abzugeben. Die Wasserversorgung wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen betrieben und geführt.

Art. 2

Rechtsverhältnis der Kundschaft

¹ Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Gebühren bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüglern, im folgenden Kundschaft genannt.

² Kundschaft im Sinne dieser Vorschriften sind die Eigentümer von Liegenschaften oder die Baurechtsinhaber. Mieter bzw. Pächter können nur in Ausnahmefällen Kundschaft sein.

II. Verwaltung

Art. 3

Zuständigkeiten

¹ Das Unternehmen umfasst den Betrieb, Unterhalt und notwendigen Ausbau der bestehenden Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage auf Gemeindegebiet.

²Die Besorgung der Wasserversorgungsanlage wird vom Gemeinderat dem Wassermeister übertragen. Seine Pflichten sind im Pflichtenheft festgehalten.

Art. 4

Die Rechnungsführung über die Wasserversorgung ist Sache der Gemeindegutsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Wasserverbund Buchberg-Rüdlingen. Die Rechnung bildet einen Bestandteil der Gemeindegutsrechnung und ist als solche auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Rechnungsführung

III. Wasserabgabe

Art. 5

Die Gemeinde liefert der Kundschaft auf Grund dieses Reglements Wasser soweit die technischen Einrichtungen dies erlauben.

Pflicht zur Wasserabgabe

Art. 6

Für Wasserbezüge, welche die Anlagen der Wasserversorgung besonders stark belasten, wie die saisonalen Bezüge für z.B. Klimaanlage, Schwimmbassins sowie für Kühlanlagen, Sprinkleranlagen, Brunnen etc. ist eine spezielle Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Solche Bezüge werden in der Regel durch den Einbau von Mengenreglern beschränkt, und es werden entsprechend der Belastung der Anlagen der Wasserversorgung besondere Wasserpreise und Gebühren erhoben. Zur Feststellung des Wasserbezuges kann der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle eine separate Messung auf Kosten der Kundschaft verlangen.

Aussergewöhnliche Wasserbezüge

Art. 7

Die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der Wasserversorgung ist grundsätzlich verboten. Werden die Anlagen der Wasserversorgung durch den Betrieb von Leitungen für die Gartenberegnung überlastet, so kann die Wasserentnahme durch den Einbau von Mengenreglern begrenzt werden. Der Einbau solcher Mengenregler geht zu Lasten der Kundschaft.

Kühlwasser

Art. 8

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung und Verantwortung des Bauherrn.

Bauwasser

Art. 9

Lieferbeschränkung

¹ Die Kundschaft hat im Rahmen dieses Reglements grundsätzlich Anspruch auf die ununterbrochene Abgabe von Trink-, Gebrauch- und Löschwasser.

² Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfange Wasser. Sie übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und den konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung, Haftung und gewährt auch keine Ermässigungen des Wasserpreises. Kundschaft mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Massnahmen gegen Störungen vorzukehren.

Lösch- und häusliche Zwecke gehen bei einer Mangellage allen andern Verwendungszwecken vor.

³ Voraussehbare Wasserabstellungen werden der Kundschaft zum Voraus angezeigt.

⁴ Dem Gemeinderat steht das Recht zu, bei Wassermangel Einschränkungen im Wasserverbrauch für einzelne oder sämtliche Gemeindeteile zu verfügen. Bei zwingenden Gründen kann die Wasserabgabe kurzfristig eingestellt werden.

Art. 10

Schutzmassnahmen

¹ Die Kundschaft hat bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Schadenhaftung

² Die Haftung der Gemeinde ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) für Schäden, die durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind;
- b) für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind.

IV. Einrichtungen der Wasserversorgung

Art. 11

Bedienung

Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Einrichtungen wie Haupt- und Zuleitungsschieber sowie Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von Mitarbeitern der Gemeinde bedient werden. Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Art. 12

Hydranten

Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Eine anderweitige Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen mit Wassermessern erfolgen. Ausnahmefälle bewilligt der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle.

Art. 13

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln und Hydrantenmarkierungspfählen zu gestatten.

Markierung von Schiebern und Hydranten

Art. 14

Die Gemeinde liefert die erforderlichen Wassermesser zur Bestimmung des Wasserverbrauchs gegen entsprechende Mietgebühr. Sie besorgt den Unterhalt und die periodische Revision der werkeigenen Wassermesser auf ihre Kosten. Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Wassermesser

Art. 15

¹ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt, wo und wie die Wassermesser anzubringen sind. Die Kundschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dies an einem geeigneten, frostsicheren Ort geschehen kann.

*Wassermesser-
Standort*

² Grundsatz «Kundschaft»: Jede Immobilie mit einer Versicherungsnummer, die bewohnt oder unbewohnt ist, hat einen eigenen Wassermesser. Eigentumswohnungen mit Versicherungsnummern haben einen eigenen Wassermesser und bezahlen Gebühren.¹

³ Das Ablesen und Auswechseln muss ohne Schwierigkeiten möglich sein. Die Installation ist grundsätzlich von einem konzessionierten Sanitär vorzunehmen.

Art. 16

Die Kundschaft hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtige Messung ergeben. Zeigt sich, dass die Fehlergrenze $\pm 5\%$ überschritten wird, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten der betreffenden Kundschaft. In Streitfällen ist der Befund des zuständigen kantonalen Amtes massgebend.

Prüfung des Wassermessers

Art. 17

Die Investition des Zuleitungsschiebers ist Aufgabe der Kundschaft. Der Schieber geht nach Abnahme ins Eigentum der Gemeinde über.

Zuleitungsschieber

Art. 18

Die Wasserversorgung erweitert das Verteilungsnetz je nach Bedürfnis und nach folgenden Grundsätzen:

*Erweiterung des
Verteilnetzes*

- a) Für Neuanschlüsse im Baugebiet gilt das Reglement der Gemeinde Buchberg über die Beitragspflicht der Grundeigentümer an öffentliche Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen.

- b) Erweiterungen des Verteilnetzes zu Bauten, die ausserhalb des Baugebietes liegen, gehen voll zu Lasten der Kundschaft (inkl. Schlaufe und Anschluss-T). Verlangt die kantonale Feuerpolizei besondere Erweiterungen für die Brandbekämpfung, fallen die Beiträge dem Zahlungsverpflichtigen zu. Für landwirtschaftliche Siedlungen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.
- c) Für sämtliche Zweig- und Hauszuleitungen sind die nach EN-Norm bestimmten Materialien und Grössen massgebend. Massgebend bleibt aber die Baubewilligung mit den entsprechenden Vorgaben.
- d) Zuleitungsschieber: Grundsätzlich hat jeder Kunde einen Zuleitungsschieber einzubauen (siehe auch Art. 17).

Art. 19

Leitungsbrüche

Bei Leitungsbrüchen ausserhalb des Gebäudes an Hauszuleitungen ohne Schieber ist zwingend ein Schieber zulasten des Grundeigentümers anzubringen. Die Reparaturen an der Leitung ab Hauptleitung bis zum neuen Zuleitungsschieber gehen zulasten der Gemeinde, Schieber und Leitung bis Hausanschluss zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 20

Zweiganschluss

Jeder Kunde hat nach Anordnung des Gemeinderates den Anschluss weiterer Zweigleitungen an die von ihm bezahlte Zuleitung zu gestatten. Die entstehenden Kosten sind unter den Eigentümern zu regeln. In der Regel übernimmt der Eigentümer des Zweiganschlusses die Kosten.

V. Bezugsverhältnis

Art. 21

Haftung

Für die aus der Wasserlieferung entstehenden Verpflichtungen haften die Grundeigentümer oder die Baurechtsinhaber der betreffenden Liegenschaften; vorbehalten bleiben allfällige für Gewerbe, Industrie und vorübergehenden Wasserbezug getroffene besondere Regelungen.

Art. 22

Wasserabgabe an andere Liegenschaften

Der Kundschaft ist es untersagt, Wasser an andere Liegenschaften abzugeben.

Art. 23

Handänderungen

¹ Handänderungen von Liegenschaften sowie alle Änderungen, die irgendeinen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat die bisherige Kundschaft der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

² Neue Eigentümer treten in die Rechtsstellung ihrer Vorgänger.

Art. 24

¹ Das Bezugsverhältnis kann von der Kundschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden. *Kündigung*

² Nach Aufhebung des Bezugsverhältnisses kann der Abstellhahn plombiert werden.

Art. 25

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften oder die Baurechtsinhaber müssen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle den ungehinderten Zugang zu den Wasserleitungen zu Spülzwecken jederzeit gewährleisten. *Qualitätssicherung*

² Die periodischen Spülvorgänge gemäss dem geltenden Qualitätssicherungssystem gehen zu Lasten der Eigentümer oder der Baurechtsinhaber.

VI. Messung und Verrechnung

Art. 26

¹ Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind grundsätzlich die Angaben des Wassermessers massgebend. *Wasserverbrauch*

² Das Ablesen des Wassermessers erfolgt grundsätzlich elektronisch und durch die Gemeindeverwaltung. Wo keine elektronische Messung ist, erfolgt die Ablesung nach Aufforderung der Gemeinde durch den Eigentümer der Immobilie. Manuelle Ablesungen werden mit einem Verwaltungszuschlag verrechnet. ²

³ Die Gemeinde behält sich das Recht von periodischen Kontrollen vor. Der ungehinderte Zutritt muss vom Eigentümer gewährleistet sein. Die Kontrolle wird rechtzeitig vorangemeldet.

Art. 27

¹ Die Rechnungsstellung an die Kundschaft erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen. *Rechnungsstellung*

² Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

³ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern, rückwirkend bis höchstens fünf Jahre, gegenseitig vorbehalten.

⁴ In Konkursfällen bzw. zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt die Weiterlieferung an die Konkursmasse, den Erwerber oder Mieter der Liegenschaft nur, wenn Kautions für den laufenden Wasserverbrauch während des Konkursverfahrens geleistet wird.

Art. 28

Fehlgang oder Stillstand Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wassermessers über die zulässige Toleranz hinaus (Art. 16), wird der Wasserbezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft vom Gemeinderat oder der von ihm beauftragten Stelle festgelegt.

Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung allfällig eingetretener Veränderungen der Betriebsverhältnisse auszugehen. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Art. 29

Wasserverlust in der Hausinstallation der Kundschaft Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch Leitungsbruch oder unrichtiges Funktionieren von Apparaten auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 30

Haftung Wassermesser: Der Kunde haftet für alle verursachten Schäden die nachweislich durch unsorgfältige Behandlung erbracht sind. Insbesondere bei Frostschäden und mutwilligen Zerstörungen.

Art. 31

Recht auf Wassermesser Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, in jenen Fällen einen Wassermesser einzubauen, wo er es als notwendig erachtet. In diesem Fall wird der Wasserzins gemäss aktuellen Preisen verrechnet.

Art. 32

Grauwasser-Messer Bei der Bemessung von Grauwasseranteilen (Regenwasser-Retentionsanlagen) kommen mindestens 3 Wassermesser zum Einsatz. Die Bemessung der Abwasseranteile erfolgt auf der Basis der geeichten und periodisch nachgeprüften Wassermesser.

- a) Brauchwasserzuleitung (Hauptzähler)
- b) Zuleitung zu Regenwasserbehälter
- c) Ausgang Regenwasserbehälter

Gartenwasser Es wird keine separate Wasseruhr für das Gartenwasser bewilligt.³

VII. Gebühren und Wasserpreis

Art. 33

Die Gemeinde Buchberg erhebt folgende Wassergebühren

Grundsatz Wassergebühren

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren

Art. 34

¹Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung, Erweiterung und Verwaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden. Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 20% über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat in Schritten von max. 10 - 20% die Gebühren an.

Volle Kostendeckung Wasser

²Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung mit Spezialfinanzierung geführt. (GSchG Art. 60a)

³Die Grundgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Wasserversorgung inkl. der Kosten aus dem Wasserverbund Buchberg-Rüdlingen.

Art. 35

Der Wasserpreis wird vom Gemeinderat festgelegt und aufgrund des genutzten und gemessenen Frischwassers (Verbrauch in m³) erhoben. Der Wasserpreis ist aus dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.

Wasserpreis

Art. 36

¹ Die Grundgebühr ist abhängig von der Anschluss-Nenngrösse des Wassermessers. Die Nenngrösse bestimmt mit dem Wassermesser den höchstmöglichen Durchfluss.

Grundgebühr Wasser

² Die Abstufung erfolgt grundsätzlich in Stufen der Nennweiten:

½“ ¾“ 1“ 1¼“ 1½“ und 2“

³ Für Liegenschaften mit 2 und mehr Wasserzählern (ab Hauptleitung) wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Zähler erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser verbraucht wird.

Die Preise sind aus dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.

Art. 37

Preis Bauwasser

Wasser für Bauzwecke wird ohne Grundgebühr verrechnet. Das Bauwasser darf nur während der Bauphase ab einem Hydranten mit einer Gemeinde-Wassermessung⁴ bezogen werden und ist meldepflichtig. Der Gemeinderat entscheidet über Dauer und Ort in Absprache mit der Feuerwehr. Die Preise sind aus dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.

VIII. Gebühren und Abwasserpreis

Art. 38

Grundsatz Abwassergebühren

Die Gemeinde Buchberg erhebt folgende Abwassergebühren

- a) Anschlussgebühren
- b) Benützungsgebühren
- c) Starkverschmutzergebühr

Art. 39

Volle Kostendeckung Abwasser

¹Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung, Erweiterung und Verwaltung der öffentlichen Abwasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden. Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 20% über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat in Schritten von max. 10–20% die Gebühren an.

²Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung mit Spezialfinanzierung geführt (GSchG Art. 60a).

³Die Grundgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Abwasserversorgung inkl. der Kosten aus dem Zweckverband ARA.

⁴Der Abwasserpreis wird aufgrund des genutzten und gemessenen Frischwassers plus des gemessenen Verbrauchs des Grauwassers (Verbrauch in m³) erhoben. Von Gewerbe- und Industriebetrieben, deren Abwasserbelastung gegenüber häuslichem Abwasser überdurchschnittlich hoch ist, wird zusätzlich eine Starkverschmutzergebühr erhoben, die sich aufgrund des genutzten und gemessenen Frischwassers (Verbrauch in m³) berechnet. Die Preise sind aus dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.

⁵Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit mindestens 10 Grossvieheinheiten (GVE) wird pro GVE und Jahr 25 m³ vom Frischwasserbezug in Abzug gebracht.

Art. 40

¹ Die Grundgebühr ist das arithmetische Mittel aus den Investitionen, kalkuliert auf der Basis der gesetzlichen Abschreibungen aus der örtlichen Abwasserentsorgung und der Abwasserreinigungsanlage (ARA). *Grundgebühr Abwasser*

² Die Grundgebühr pro Anschluss berechnet sich abhängig von der Grösse der Wasseranschluss-Nenngrösse (siehe Art. 36). Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser verbraucht wird.
Die Preise sind aus dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.

Art. 41

Der Abwasserpreis wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Festlegung Preise

IX. Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung

Art. 42

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wasserlieferung an die Kundschaft, ausser in den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, einzuschränken oder einzustellen, wenn die Kundschaft: *Einstellung*

- a) die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen oder die anderen Vorschriften missachtet;
- b) bei normalem Gebrauch die Anlagen und den Betrieb der Wasserversorgung oder die Einrichtungen anderer Wasserkunden störend beeinflusst;
- c) die Arbeiten von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung sind;
- d) rechtswidrig Wasser bezieht;
- e) Beiträge (Gebühren) nicht bezahlt;
- f) den beauftragten Mitarbeitern der Gemeinde den Zutritt zu den Anlagen verweigert oder verunmöglicht;

² Die Einstellung der Wasserabgabe befreit die Kundschaft weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 43

Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Art. 44

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Regierungsrats per 1.1.2014 in Kraft.

Genehmigung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchberg am 17. Juni 2013.

EINWOHNERGEMEINDE BUCHBERG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Sig. Hsp. Kern

sig. E. Kahl

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 26. November 201⁵

¹ Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, tritt per 1.1.2020 in Kraft

² Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, tritt per 1.1.2020 in Kraft

³ Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, tritt per 1.1.2020 in Kraft

⁴ Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, tritt per 1.1.2020 in Kraft

⁵ Ziff. 1 – 4 vom Regierungsrat am 25. Februar 2020 genehmigt mit RRB 6/124